Auf seiner 4532. Sitzung am 14. Mai 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas, Spaniens und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Bericht der vom 27. April bis 7. Mai 2002 in das ostafrikanische Zwischenseengebiet entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/2002/537 und Add.1)".

Am 16. Juli 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>239</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Juli 2002 betreffend Ihre Absicht, Ibrahima Fall zu Ihrem Sonderbeauftragten für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu ernennen<sup>240</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

## DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998, 1999 und 2000 verabschiedet.]

## Beschlüsse

Auf seiner 4275. Sitzung am 9. Februar 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2001/45)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>241</sup>:

"Der Sicherheitsrat nimmt unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Eritrea und Äthiopien mit Anerkennung Kenntnis von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 12. Januar 2001<sup>242</sup> und der anschließenden Aktualisierung betreffend diese Angelegenheit.

Der Rat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Eritreas und Äthiopiens und bekräftigt außerdem, dass er auch weiterhin für eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts eintritt.

Mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 18. Juni 2000 unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea<sup>243</sup> begrüßt und unterstützt der Rat nachdrücklich das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete anschließende Friedensabkommen zwischen den Parteien ('Abkommen von Algier')<sup>244</sup>. Er würdigt die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit, des Präsidenten Algeriens und seines

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> S/2002/773.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> S/2002/772.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> S/PRST/2001/4.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> S/2001/45.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> S/2000/601, Anlage.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> S/2000/1183, Anlage.

Sonderbotschafters sowie den Beitrag der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union zur Herbeiführung des Abkommens von Algier.

Der Rat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin auf die volle und rasche Durchführung des Abkommens von Algier hinzuarbeiten. In diesem Zusammenhang begrüßt er außerdem die am 6. Februar 2001 von den Parteien getroffene Vereinbarung, mit der Schaffung der vorübergehenden Sicherheitszone am 12. Februar 2001 fortzufahren.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär auch weiterhin zur Durchführung des Abkommens von Algier leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, für die Bemühungen seines Sonderbeauftragten und für die Beiträge der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass das Abkommen von Algier Mechanismen für die Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze und die Behandlung von Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen enthält und dass die Parteien in diesen Angelegenheiten mit dem Generalsekretär gemäß den vereinbarten Zeitplänen zusammenarbeiten. Er weist die Mitgliedstaaten dringlich darauf hin, dass die bislang über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen nach Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 bereitgestellten Mittel für die Festlegung und Markierung der Grenze eindeutig nicht ausreichen, um die Kosten der Grenzkommission für die ihr nach dem Abkommen von Algier übertragene Arbeit zu decken. Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits finanzielle Beiträge geleistet haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, weitere Unterstützung zu Gunsten des Friedensprozesses zu gewähren, insbesondere durch Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, um den Parteien dabei behilflich zu sein, den Verlauf der gemeinsamen Grenze im Einklang mit Resolution 1312 (2000) vom 31. Juli 2000 und dem Abkommen von Algier rasch festzulegen und zu markieren.

Der Rat nimmt mit Anerkennung von der raschen Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea Kenntnis, die es den Parteien ermöglicht, ihre Streitkräfte wie vorgesehen rückzuverlegen und neu zu ordnen. Er dankt den truppenstellenden Staaten und denjenigen Mitgliedstaaten, die der Mission zusätzliches Material zur Verfügung gestellt haben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt und zügig zusammenzuarbeiten, namentlich durch die vollständige Rückverlegung der Streitkräfte gemäß dem Abkommen von Algier, die Schaffung eines direkten Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, um Bewegungsfreiheit für die Flüge der Mission zu gewährleisten, und den Abschluss der notwendigen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich der Bestimmung angemessener Unterkünfte für die Mission.

Der Rat fordert die Parteien ferner nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme die Minenbekämpfung zu erleichtern, namentlich indem sie vorhandene Landkarten und jegliche weiteren einschlägigen Informationen austauschen und den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen. Er stellt mit Besorgnis fest, dass Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel nach wie vor die größte Bedrohung für die Sicherheit der Truppen der Mission und der Bevölkerung in der künftigen vorübergehenden Sicherheitszone und in deren Umkreis darstellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, nichtstaatliche Organisationen mit Ressourcen, Kenntnissen und Sachverstand auf dem Gebiet der Minenräumung großzügig zu unterstützen, damit sie beiden Regierungen in Abstimmung mit der Mission und den Landesteams der Vereinten Nationen bei diesem Unterfangen behilflich sein können.

Der Rat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin Zurückhaltung zu üben und vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen, die Freilassung und die freiwillige und geordnete Rückkehr der noch internierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz fortzusetzen, die verbleibenden Kriegsgefangenen freizulassen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu erleichtern und ihrer im Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen eine humane Behandlung angedeihen zu lassen.

Der Rat fordert die Parteien auf, auch weiterhin den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen Notleidenden sicherzustellen, die Sicherheit des gesamten Personals der Mission, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Auswirkungen des Krieges unter der Zivilbevölkerung Eritreas und Äthiopiens einen hohen Preis gefordert haben, namentlich Binnenvertreibungen und den Exodus von Flüchtlingen. Er fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen weiter in Richtung auf den Wiederaufbau und die Entwicklung beider Volkswirtschaften zu lenken, auf eine Aussöhnung hinzuwirken, um ihre Beziehungen zu normalisieren, und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Nachbarstaaten am Horn von Afrika einzugehen, um Stabilität in der Subregion herbeizuführen. Er fordert außerdem die internationale Gemeinschaft, namentlich die Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, Beiträge zur Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen beider Länder zu leisten.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Auf seiner 4294. Sitzung am 15. März 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2001/202)".

## Resolution 1344 (2001) vom 15. März 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000 und 1320 (2000) vom 15. September 2000, die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2001<sup>241</sup> und alle einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend den Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für das von der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten<sup>243</sup> und für das spätere, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen<sup>244</sup>,